

LANDRATSAMT SÖMMERDA

Dezernat II - Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz



Verwaltungsgemeinschaft Kölleda				
Landratsamt • Postfach 12 15 • 99601 Sömmerda				
VG-Vorsitz	FO	BA <input checked="" type="checkbox"/>	Öffnungszeiten:	
Ka	Pers	BüB	StA	Montag - Freitag 8:00 - 11:30 Uhr
Eingang: 05. DEZ. 2024				Dienstag 14:00 - 18:00 Uhr
Nr.: 12935				Mittwoch geschlossen
.Az.:				Auskunft erteilt:
poststelle@vgem-koelleda.de				Zimmer-Nr.:
				Telefon:
				E-Mail: bauaufsicht@lra-soemmerda.de

Ihr Schreiben vom
24.10.2024
per Mail

Ihr Zeichen
-

Unser Zeichen
240539

Datum
29.11.2024

Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplans „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ der Stadt Rastenberg, Gemarkungen Rastenberg und Roldisleben

hier: Stellungnahme des Landratsamtes Sömmerda als Behörde gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die uns zur Verfügung gestellten Vorentwurfsunterlagen wurden an die von der Planung betroffenen Fachämter des Landratsamt Sömmerda weitergeleitet und um Stellungnahme sowie um Äußerung notwendiger Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis gebeten, sowie um sich den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu verschaffen. Ebenso wurde der externe Gewässerunterhaltungsverband amtsunterstützend um entsprechende Stellungnahme aufgrund des einstigen Schreibens vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz - Gewässerunterhaltungsverbände - Beteiligung als Träger öffentlicher Belange vom 10.03.2022 (unterzeichnet von Prof. Martin Feustel - Abteilungsleiter Technischer Umweltschutz, Wasserwirtschaft, Bergbau) gebeten. Ebenso wird um Stellungnahme der Zweckverbände gebeten.

Folgende beteiligte Ämter und Sachgebiete (SG) gaben keine Stellungnahme ab: Bauaufsicht, Stabsstelle Integrierte Sozialplanung und Straßenverkehrsamt mit dem SG Verkehrsbehörde. Die Denkmalschutzbehörde gabe selbständig ihre Stellungnahme an Sie ab. Das Ordnungsamt mit den SG Brand- und Katastrophenschutz sowie Rettungsdienst wird eigenständig seine Stellungnahme an Sie abgeben.

Durch folgende Ämter wurden Anregungen und Hinweise geäußert:

Hausadresse:
Landratsamt Sömmerda
Bahnhofstraße 9
99610 Sömmerda

Telefon: (0 36 34) 3 54-0
Internet: <http://www.landkreis-soemmerda.de>
E-Mail: poststelle@lra-soemmerda.de

Bankverbindung:
Sparkasse Mittelhüringen
Nordthüringer Volksbank e.G.

BLZ 820 510 00 Konto-Nr.: 140 000 780
IBAN: DE02820510000140000780 BIC: HELADEF1WEM
BLZ 820 940 54 Konto-Nr.: 7 274 963
IBAN: DE53820940540007274963 BIC: GENODEF1NDS

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE33 ZZZ0 0000 0703 79
(Die genannten E-Mail-Adressen dienen nur für den Empfang einfacher Mitteilungen ohne Verschlüsselung.)

Amt für Bauaufsicht, Regionalplanung, Denkmalschutz - SG Regionalplanung,
Denkmalschutz

Regionalplanung

Aus planungsrechtlicher Sicht bestehen gegen den Vorentwurf des Bebauungsplans „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ der Stadt Rastenberg keine Bedenken. Dennoch werden Anregungen und Hinweise (inhaltlich bzw. redaktionell) geäußert, die es zu beachten und umzusetzen gilt.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass Anregungen und Hinweise oftmals an mehreren Stellen zu ergänzen, anzupassen oder aufzunehmen sind (z.B. in der Planzeichnung, in der Legende/Zeichenerklärung, in den textlichen Festsetzungen, in der Begründung usw.). Zur Übersichtlichkeit der folgenden Anregungen und Hinweise wird nicht immer explizit an jeder Stelle darauf verwiesen, sondern ggf. nur einmal stellvertretend (evtl. die Suchfunktion des jeweiligen Dokumentes nutzen).

Bebauungsplan - Allgemein

Sofern im ggw. Verfahrensschritt die Träger öffentlicher Belange (TöB) Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) sowie das Thüringer Landesverwaltungsamt - Regionale Planungsstelle Mittelthüringen (Referat 300) und Raumordnung und Bauleitplanung (Referat 340) noch nicht beteiligt worden sind, sollten diese TöB aufgrund der Überplanung einer überwiegend landwirtschaftlich genutzten Fläche um eine Stellungnahme gebeten werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt außerhalb der Vorranggebietsgrenzen zum Entwurf des 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen (hier: W-8 Olbersleben/Ostramondra), entsprechend wird ein Bauleitplanverfahren gemacht (vgl. Ziffer 5.2.9 V der Fortschreibung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen: "Thüringer Verordnung über die Änderung des Landesentwicklungsprogramms" und "Erste Änderung des Landesentwicklungsprogramms Thüringen 2025" (Gesetz- und Verordnungsblatt [GVBl.] Thüringen, 12/2024 vom 30.08.2024, S. 525 ff.). Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich jedoch innerhalb der Prüffläche 021 (hier: östlicher Bereich - 21.02), wurde aber aufgrund der Verhinderung einer Überfrachtung des Landschaftsbildes durch Vermeidung einer zu großen Längsausdehnung in exponierter Lage nicht weiter berücksichtigt und entsprechend im Entwurf des 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen nicht als Vorranggebiet (VRG) ausgewiesen. Der VRG liegt auf einem markanten, wenig strukturierten Höhenrücken am nördlichen Rand des Thüringer Beckens. Das Landschaftsbild im Teilraum Olbersleben/Ostramontra wird bereits im hohen Maße durch Windenergieanlagen geprägt. Der bestehende Windpark wurde i.V.z. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen aus 2018 so erweitert, dass die kompakte Form des bereits sehr großen Standortes gewahrt wird (Auszug aus der Prüfbogenbegründung zur Prüffläche 021 des 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen).

Planunterlage Bebauungsplan - Plankopf

Auf dem Übersichtslageplan fehlt der Nordpfeil, eine Angabe zum Maßstab (z.B.: ohne Maßstab) sowie die Quellenangabe des Kartenauszugs. Ggf. kann auch noch ein Titel (z.B.: Übersichtslageplan) angegeben werden.

Im Vergleich mit den weiteren im Verfahrensschritt zur Verfügung stehenden Unterlagen sowie im Sinne der Einheitlichkeit, sollte der Titel wie folgt angepasst

werden: Bebauungsplan Nr. 3/24 Sonstiges Sondergebiet „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt.

Planunterlage Bebauungsplan - Teil A: Planzeichnung

Im Geltungsbereich scheinen sich gemäß basemap.de-Hintergrundkarte des ThüringenViewer offene und verrohrte Fließgewässer zu befinden, diese sind zeichnerisch festzusetzen (vgl. nördliche [offen] und südöstliche [verrohrt] Grenze Geltungsbereich sowie innerhalb des Geltungsbereiches West- und Ostbereich [verrohrt]).

Grundsätzlich sollten alle in der Planzeichnung verwendeten Planzeichen und Beschriftungen auch in der Zeichenerklärung beschrieben werden:

- Information zu Infrastrukturen o.ä. für Wege/Straßen („Die alte Kölledaer Straße“ und „Der Rockstedter Weg“) und Fließgewässer (Schmaler Bach, offene und verrohrte Läufe)
- Bezeichnungen und Namen der Feldflur (z.B.: An dem Raupenbaume)

Die Planzeichnung ist mit einer Maßstabsleiste zu ergänzen.

In der Planzeichenerklärung wird als Sonstiges Planzeichen zwar die Maßkette erklärt, eine Verwendung in der Planzeichnung findet allerdings nicht statt. Die Sonstigen Sondergebiete sowie deren erschließende Verkehrsflächen sind zu bemaßen (in den Kurven z.B. mit der Angabe des Radiuses). Sollten keine eindeutigen Bezugspunkte verwendet werden können, können auch Abstände zu Flurstücksgrenzen oder der Geltungsbereichsgrenze genommen werden.

Gemäß der ggw. zeichnerischen Festsetzung wird der Windpark über die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung westlich des SO 3 erschlossen. Die Wegeführung geht weiter nach Norden, dort gabelt sich die Verkehrsfläche u.a. nach Westen zum SO 1. Die festgesetzte Verkehrsfläche liegt unmittelbar vor der Gabelung und auch der Verlauf zum SO 1 außerhalb des Geltungsbereiches. Südlich des SO 1 wird stattdessen nur noch eine „Inselfläche“ festgesetzt. Der Geltungsbereich ist anzupassen, sodass alle Windenergieanlagen erschließenden Verkehrsflächen mit zum Geltungsbereich gehören (Stichwort: gesicherte Erschließung). Die nach Osten gegabelte Verkehrsfläche zum SO 2 erschließt im weiteren Verlauf die SO 4 - 8. Der o.g. Erschließungsbeginn westlich des SO 3 sollte außerhalb des Geltungsbereiches bis zum Anschluss an eine öffentliche Verkehrsfläche rechtlich geregelt werden oder besser noch ein als „Stachel“ an den Geltungsbereich herangesetzter Bereich vergrößert werden.

Sollte die Erschließung tatsächlich nur über die o.g. Beschreibung (westlich SO 3) erfolgen, so sind die Verkehrsflächen der Kurvenbereiche zu überdenken, sofern diese Bereiche in der Realisierungsphase der jeweiligen Windenergieanlage nicht über temporäre Lösungen geklärt werden (Bau- oder Plattenstraße o.ä.). Zum einen macht die ggw. Planung gemäß zeichnerischer Festsetzung z.B. ein Rechtsabbiegen im Bereich der Gabelung zum SO 2 bzw. Linksabbiegen zum SO 3 ohne Überschwenk bzw. Überfahung der landwirtschaftlichen Fläche schwierig. Zum anderen ermöglichen die eingezeichneten Kurvenbereiche bei SO 4, SO 5 und SO 7 ohne temporäre Lösungen kein Rückstoßen oder Wendevorgang für größere Fahrzeuge (Abbiegevorgang und -möglichkeit nur auf den „Windpark-Ausgang“ westlich SO 3 ausgelegt).

Generell ist das Festsetzen der Kurvenbereiche zu hinterfragen, da bis auf die Realisierungsphase der einzelnen Windenergieanlagen keine größeren Fahrzeuge (Anlieferung der Großkomponenten [Generator, Rotoren, Turmelemente, sonstige technischen Nebenanlagen usw.] oder Großgerät [Kräne, Lastwagen usw.] in Bezug auf die Windenergieanlage diese Wege nutzen (landwirtschaftliche Fahrzeuge nutzen zwar auch die Wege, aber um auf die oder von den landwirtschaftlichen Flächen zu kommen). In der Realisierungsphase kann dann mit temporären Lösungen und keiner dauerhaften Wegnahme landwirtschaftlicher Flächen gearbeitet werden. In den Betriebsphasen werden die einzelnen Windenergieanlagen überwiegend durch Servicefahrzeuge (Größenordnung z.B. VW Sprinter) angefahren, dafür sollten die „normalen“ Breiten der Verkehrsfläche ausreichen.

Auch wenn die Festsetzung unter Art der baulichen Nutzung Verkehrsflächen zur Erschließung der Windenergieanlagen zulässt (vgl. Ziffer 1 im Teil B: Textliche Festsetzungen - Planungsrechtliche Festsetzungen), sollte eine Überlagerung der Verkehrsfläche mit der überbaubaren Grundstücksfläche vom SO 3 (im Westen) vermieden werden. Zum einen ist die Darstellung übersichtlicher, zum anderen wird und muss der Anteil der Überlagerung nicht der maximal zulässigen Grundfläche angerechnet werden (vgl. Ziffer 2.1. im Teil B: Textliche Festsetzungen - Planungsrechtliche Festsetzungen), wenn ohnehin eine Anbindung von Norden vorgesehen ist, zumindest erweckt die zeichnerische Festsetzung diesen Eindruck (i.V.m. dem vorherigen Hinweis ist diesbezüglich aber die zu vermutende Erschließung ausschließlich aus Süd kommend zu hinterfragen). Anzumerken ist in diesem Zug, dass bei den SO 2, 5 und 7 statt der einfachen Anrechnung von Erschließungsflächen (von der Grenze Verkehrsfläche/Baugrenze bis zur Windenergieanlage/Kranstellfläche innerhalb des Baufeldes), auch die Anteile der Weiterführung der Verkehrsflächen hinzukommen, da es sich um „Durchgangsbaufelder“ für die nachfolgenden und darüber erschlossenen Baufelder handelt. Die festgesetzten Höchstmaße der Grundflächen können dadurch ggf. an ihre Grenzen kommen.

Planunterlage Bebauungsplan - Teil B: Textliche Festsetzungen - Planungsrechtliche Festsetzungen

Die Angabe der Art der baulichen Nutzung ist zu korrigieren, hierbei handelt es sich um ein Sonstiges Sondergebiet. Das Wort „Sonstigen“ ist vor „Sondergebieten“ unter Ziffer 1.1., „In den festgesetzten Sondergebieten“ zu ergänzen.

Ziffer 1.1. ist zu ergänzen, dass bei der Windenergieanlage auch das Fundament, der Turm und der Generator inkl. Narbe inbegriffen sind.

Es sollte die Ziffer 1.2. wie folgt ergänzt werden, dass in jedem festgesetzten Sonstigen Sondergebiet maximal nur eine Windenergieanlage zulässig ist.

Es sollte die Ziffer 2.2. wie folgt ergänzt werden, dass die maximale Höhe untergeordneter Nebenanlagen und Einrichtungen 5,00 m über Geländeoberkante nicht überschreiten darf. Als Bezugspunkte sind der höchste Punkt der baulichen Anlage sowie die gewachsene Geländeoberfläche zu nehmen.

Unter Ziffer 3. sollten neben der Überstreichung der Rotoren auch die Zuwegungen zu den Sonstigen Sondergebieten gemäß zeichnerischer Festsetzung (Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Wirtschaftsweg) auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig sein.

Unter Ziffer 3. sollte ergänzt werden, dass die überbaubare Grundstücksfläche durch die Baugrenze festgesetzt ist.

Ziffer 3.1. ist zu ergänzen, dass eine Überschreitung der Baugrenzen durch die Überstreichung der Rotoren zwar zulässig ist, eine Überschreitung der Geltungsbereichsgrenzen jedoch nicht.

Unter Ziffer 9 sowie der darüber befindlichen Überschrift wurde eine falsche Angabe des heranzuziehenden Paragraphen der Thüringer Bauordnung (ThürBO) gemacht. Durch die Novellierung der ThürBO - veröffentlicht am 13.06.2024 im GVBl. Thüringen, 9/2024 vom 18.07.2024, in Kraft am Tag nach der Verkündung - 19.07.2024 - ist der § 88 ThürBO a.F. jetzt § 97 ThürBO n.F.. Auch wenn unter Rechtsgrundlagen auf der Planunterlage auf die jeweils gültige Fassung verwiesen wird, macht es eine neue Paragraphennummerierung schwieriger nachzuvollziehen, daher ist die Angabe zu korrigieren.

Es sollte die Ziffer 9.4. wie folgt ergänzt werden, dass nur Rotoren mit drei Flügeln zulässig sind.

Planunterlage Bebauungsplan - Teil C: Hinweise

Unter Ziffer 1 ist die abgekürzte Schreibweise der Gesetzesgrundlage zu korrigieren, statt ThDSchG ist ThürDSchG an zwei Stellen zu verwenden.

Unter Ziffer 3 ist die Postleitzahl der Stadt Kölleda zu korrigieren, statt 88925 ist 99625 zu verwenden.

Im 1. Absatz unter Ziffer 5 ist die Angabe der Gesetzesgrundlage an das Ende nach der Angabe der Nummer des Absatzes zu schreiben, statt § 39 BNatSchG Abs. 5 Nr. 2 ist § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG zu verwenden.

Planunterlage Bebauungsplan - Verfahrensvermerke

Unter Ziffer 8 wurde eine falsche Angabe des heranzuziehenden Paragraphen der Thüringer Bauordnung (ThürBO) gemacht. Durch die Novellierung der ThürBO - veröffentlicht am 13.06.2024 im GVBl. Thüringen, 9/2024 vom 18.07.2024, in Kraft am Tag nach der Verkündung - 19.07.2024 - ist der § 88 ThürBO a.F. jetzt § 97 ThürBO n.F.. Auch wenn unter Rechtsgrundlagen auf der Planunterlage auf die jeweils gültige Fassung verwiesen wird, macht es eine neue Paragraphennummerierung schwieriger nachzuvollziehen, daher ist die Angabe zu korrigieren.

Die Angabe der Planart im Vermerk „GENEHMIGT“ ist zu korrigieren, hierbei handelt es sich um einen Bebauungsplan, keinen Vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Begründung Bebauungsplan

Seite	Kapitel/Stelle	Anmerkung/Hinweis
3	Inhaltsverzeichnis 4. respektive 5.	Die Nummerierung ab 4. Flächenbilanz ist anzupassen, da Nummer 4. zweimal vergeben wurde, ebenfalls im Text ab Seite 17. Die nachfolgenden Nummerierungen sind entsprechend anzupassen.
4	1.1. letzter Abs.	Die Angabe des Sondergebietes ist zu korrigieren, hierbei handelt es sich um ein Sonstiges

		Sondergebiet. Das Wort „Sonstiges“ ist vor „Sondergebiet“ zu ergänzen.
5	1.2.1 2. Abs.	Die Angabe der 49 Windenergieanlagen ist eine Momentaufnahme bzw. ggw. Situation zum Zeitpunkt der Erstellung der Unterlagen. Es sollte eine Präzisierung mit „ggw.“ oder die Angabe eines Standes, z.B. 07/2024, erfolgen. Durch die teilweise Vergrößerung des VRG im Entwurf des 2. Sachlichen Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen bzw. dem Wegfall und die Neuerrichtungen sowie Repowering, ist die Anzahl im stetigen Wandel und nicht abschließend.
5	1.2.1 9. Abs.	Im Absatz der „politischen Wetterlage“ fehlt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 die Angabe der Gesetzesgrundlage, vmtl. BauGB.
5	1.2.1 9. Abs.	Die abgekürzte Schreibweise der Gesetzesgrundlage des Thüringer Planungsgesetzes ist zu korrigieren, statt ThLPIG ist ThürlPIG zu verwenden. Zuvor ist im 5. Absatz die abgekürzte Schreibweise korrekt gewesen.
5	1.2.1 letzter Abs.	Vgl. den Hinweis zu den 49 Windenergieanlagen unter Seite 5, Kapitel 1.2.1 im 2. Absatz.
7	1.3.	Die Überschrift der tabellarischen Auflistung der vollständig betroffenen Flurstücke scheint eine eingefügte Bilddatei aus vorher erstellten Unterlagen zu sein (ggf. Anlage zum Aufstellungsbeschluss für den Stadtrat der Stadt Rastenberg). Der Titel der Überschrift ist im Sinne der Einheitlichkeit anzupassen (vgl. o.s. Hinweis unter Planunterlage Bebauungsplan - Plankopf).
9	1.4.1 4. Abs.	Der Absatz ist wie folgt sinngemäß zu ergänzen: Der 2. Sachliche Teilplan „Windenergie“ Mittelthüringen befindet sich zwar ggw. im Entwurfsstand, durch das 2. Gesetz zur Änderung des Thüringer Landesplanungsgesetzes vom 21.05.2024, in Kraft am 08.06.2024, besteht jedoch eine befristete raumordnerische Untersagung, entsprechend können längstens bis zum Ablauf des 31.12.2027 Entscheidungen für Windenergieanlagen außerhalb der VRG-Grenzen ausgesetzt werden.
11	1.5.6 3. Abs.	Es wird von einer das westliche Plangebiet querenden Straße gesprochen. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich bis auf landwirtschaftliche unbefestigte Wegeverbindungen keinerlei Straßen oder sonstige Verkehrsflächen. Dieser Absatz ist bzgl. des Inhaltes und der Aussage zu prüfen.
11	1.5.6 letzter Abs.	Vgl. den Hinweis zu den 49 Windenergieanlagen unter Seite 5, Kapitel 1.2.1 im 2. Absatz.

11	1.6. 1. Abs.	Die Formulierung „des russischen Angriffskrieges auf die Ukraine“ ist eine politische Meinung, die in einer Begründung eines Bauleitplans nichts zu suchen hat.
13	2.3. 2. Abs.	Unabhängig der allgemein unzureichenden Begründungen zu den planungsrechtlichen Festsetzungen, wird z.B. unter Baugrenzen (entspricht der überbaubaren Grundstücksfläche) keine Aussage dazu getroffen, was innerhalb der Baugrenzen zulässig ist (Turm, Fundament, Kranstellfläche, Nebenanlagen usw.).
13	2.3. 3. Abs.	Unter Überschreitung der Baugrenzen (entspricht der nicht überbaubaren Grundstücksfläche) wird z.B. keine Aussage dazu getroffen, was außerhalb der Baugrenzen zulässig ist (Rotorüberflug, Zuwegungen, temporäre Flächen in der Bau- und Instandsetzungsphase usw.).
16	3. Überschrift	In der Überschrift wurde eine falsche Angabe des heranzuziehenden Paragraphen der Thüringer Bauordnung (ThürBO) gemacht. Durch die Novellierung der ThürBO - veröffentlicht am 13.06.2024 im GVBl. Thüringen, 9/2024 vom 18.07.2024, in Kraft am Tag nach der Verkündung - 19.07.2024 - ist der § 88 ThürBO a.F. jetzt § 97 ThürBO n.F.. Auch wenn unter Rechtsgrundlagen auf der Planunterlage auf die jeweils gültige Fassung verwiesen wird, macht es eine neue Paragraphennummerierung schwieriger nachzuvollziehen, daher ist die Angabe zu korrigieren.
17	4. Überschrift	Die Nummerierung ab 4. Flächenbilanz ist anzupassen, da Nummer 4. zweimal vergeben wurde. Die nachfolgenden Nummerierungen sind entsprechend anzupassen.

Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde wurde zur Abgabe einer Stellungnahme bezüglich o.g. Planung aufgefordert und nimmt wie folgt Stellung:

Das Sachgebiet Denkmalschutz verweist hiermit auf die daraufhin angeforderten Stellungnahmen des Thüringischen Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie, Fachbereich Archäologische Denkmalpflege.

Fachbereich Archäologische Denkmalpflege

Der Fachbereich Archäologische Denkmalpflege wurde von der Stadt Rastenberg direkt beteiligt, eine separate Stellungnahme an das Landratsamt Sömmerda wird nicht verfasst, lediglich eine Kopie der Stellungnahme an das Planungsbüro zur Information im Nachgang (11.11.2024 (Einzelstellungnahme) / 11.11.2024 (Info an LRA SÖM)).

Die Untere Denkmalschutzbehörde schließt sich der Stellungnahmen der Fachbehörde inhaltlich voll an. Die genannten Punkte sind zu beachten und umzusetzen.

Umweltamt - SG Immissionsschutz, Abfallbehörde**Immissionsschutz - nicht genehmigungsbedürftige Anlagen**

Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.

Immissionsschutz - genehmigungsbedürftige Anlagen

Auch wenn die Kommune selbst nicht als zuständige Planungsträgerin bestimmt wird, besteht jedenfalls eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass kommunal ausgewiesene und für die Windenergie nutzbare Flächen auch auf höherer Planungsebene Berücksichtigung finden und im Rahmen der Flächenausweisung zum Erreichen des jeweiligen Flächenbeitragswertes übernommen werden. Deshalb sollten die Voraussetzungen des § 4 WindBG beachtet werden, um ggf. eine Anrechnung der Fläche zu den Flächenbeitragswerten zu ermöglichen.

Die Einzelfallprüfung der immissionsschutzrechtlich relevanten Themen erfolgt bei der Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach § 4 BImSchG

Umweltamt - SG Naturschutzbehörde**Naturschutzbehörde**

In Bezug auf das geplante Bauleitplanverfahren sind folgende Sachverhalte in Bezug auf die Eingriffsregelung und den Artenschutz abzu prüfen und in den Unterlagen darzustellen:

Artenschutz:

1. Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (Abschichtungstabelle, Bewertungen)
2. Beachtung neue Liste planungsrelevanter Vogelarten Thüringen (Version 2.2., TLUBN 2024)
3. Erarbeitung der Unterlagen gemäß Avifaunistischen Fachbeitrag zur Genehmigung von Windenergieanlagen (WEA) in Thüringen (TLUG, 2017)
4. Beachtung der Regelungen des § 45 b BNatSchG - die Kartierungsergebnisse sind entsprechend der Absätze 2 - 5 darzustellen
5. Erarbeitung der Unterlagen gemäß Arbeitshilfe zur Berücksichtigung des Fledermausschutzes bei der Genehmigung von Windenergieanlagen in Thüringen (ITN, 2015)
 - 5.1 Ggf. vorab zur Abstimmung Erarbeitung eines Konzeptes zum Kartier- und Prüfaufwand
 - 5.2 Erstellung eines Lageplanes mit dem erforderlichen Mindestabstand zu Gehölzen/Baumreihen/Wäldern u.a. und entsprechende Auswertung gemäß zuvor genannter Arbeitshilfe
6. Sollte das Roden von Bäumen erforderlich werden, ist zudem § 20 ThürNatG zu § 39 und § 44 BNatSchG entsprechend zu berücksichtigen und einzuhalten.
7. Ebenso ist u.a. § 14/§ 15 ThürNatG vollumfänglich zu berücksichtigen, abzu prüfen und einzuhalten.
8. Festsetzung der erforderlichen Schutz-, Minimierungs-, Vermeidungsmaßnahmen, ggf. CEF-Maßnahmen auch im Rahmen der Bauphase in Bezug auf Reptilien/Amphibien

Eingriffsregelung:

1. Biotopkartierung, auch Darstellung im Lageplan
2. Erarbeitung der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung gemäß Thüringer Bilanzierungsmodell (TMLNU, 2005)

3. Prüfung, ob eine Realmaßnahme - Rückbau und Entsiegelung mastenartiger Bauten - möglich ist, um die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes kompensieren zu können
Sollte dies **nachweislich** nicht möglich sein, wird die Ermittlung der Ersatzzahlung gemäß ThürNatEVO für den geplanten Windpark erforderlich (Ansatz: Masthöhe plus 3 m). Die Ersatzzahlung ist dann auf die einzelnen SO aufzuteilen.
4. Werden Gehölzrodungen oder Lichtraumprofilschnitte erforderlich, sind diese entsprechend zu bilanzieren und durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auszugleichen oder zu ersetzen.
5. Festsetzung erforderlicher Schutz-, Minimierungs- oder Vermeidungsmaßnahmen, auch im Rahmen der Bauphase in Bezug auf Reptilien/Amphibien

Schutzgebiete:

Prüfung, ob eine Betroffenheit von Schutzgebieten durch den geplanten Bebauungsplan gegeben ist. Wenn ja, sind die Erhaltungsziele/Schutzzwecke auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen oder Störungen u.a. zu prüfen. Ebenso ist der Umgebungsschutz zu beachten und entsprechend zu prüfen.

Umweltamt - SG Untere Wasserbehörde, Bodenschutz, Altlasten, Chemikalienrecht

Untere Wasserbehörde

1. Örtliche Lage

Landkreis: Sömmerda	Freistaat: Thüringen
Gemeinde: Roldisleben	
Gewässer II. Ordnung:	Flora, Schmaler Bach

Wasserwirtschaftliche Schutz- und Vorbehaltsgebiete:

Überschwemmungsgebiete:	keine
Risikogebiet Hochwasser:	keine
Trinkwasserschutzzonen:	keine
Heilquellenschutzgebiete:	keine
Gewässerrandstreifen:	Flora, Schmaler Bach

2. Die nachfolgend aufgeführten Unterlagen hat die Behörde bei der Beurteilung berücksichtigt:

Antragserarbeitung, Erläuterung/Begründung, Lageplan, Übersichtsplan - Stand 12.07.2024

3. Stellungnahme

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird von der Unteren Wasserbehörde (UWB) folgende Stellungnahme abgegeben:

Wasserwirtschaftliche Schutz- und Vorbehaltsgebiete:

Gewässer und Gewässerrandstreifen:

Die Flora und der Schmale Bach sind Gewässer II. Ordnung (§ 3 ThürWG).

Die Gewässer und deren Binnengräben wurden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes teilweise verändert und teilweise verrohrt. Durch die Verrohrung

verliert ein Gewässer und auch ein Binnengraben nicht den Status als Gewässer II. Ordnung oder Binnengraben.

Die UWB ist die zuständige Genehmigungsbehörde für die rechtzeitig zu beantragenden wasserrechtlichen Genehmigungen (Kreuzungen der Gewässer, Parallelverlegungen im Gewässerrandstreifen usw.), gemäß §§ 28, 29 ThürWG i.V.m. §§ 36, 38 Wasserhaushaltsgesetz.

Die Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG, § 29 ThürWG) sind beidseitig der Gewässer, im Außenbereich, in einer Breite **von jeweils 10,00 m ab Böschungsoberkante** des Gewässerprofils, landseits, freizuhalten und zu schützen.

In verrohrten Gewässerabschnitten gelten die Auflagen zur Freihaltung des Gewässerrandstreifens analog (Gewässerbreite mit den beiden 10,00 m breiten Gewässerrandstreifen).

Die Gewässerachse der Gewässer und Binnengräben und die Achsen der Verrohrungen sind genauestens zu recherchieren und in die weitere Planung einzuarbeiten, um hier jede Schädigung von Anlagen oder eine Verschlechterung der Entwässerung des Gebietes ausschließen zu können.

Die weiteren Recherchen und der Umfang der Unterlagen für die Erlangung der notwendigen wasserrechtlichen Genehmigungen (gemäß § 36 WHG, § 28 ThürWG) sind mit der UWB vor Einreichung weiterer Planungen zum Vorentwurf des Bebauungsplanes abzustimmen.

Leitungsverlegungen für die Ver- und Entsorgung des Gebietes sind ebenfalls zu beantragen.

In den Archiven der UWB und des Landratsamtes Sömmerda können das Vorhandensein alter Ausbauunterlagen der Melioration erfragt werden.

Meliorationsmaßnahmen (Beregnung, Dränierung, Gewässerverrohrungen, Binnengrabenverrohrungen usw.):

In den angefügten Karten werden die umfangreichen und großflächigen Meliorationsmaßnahmen (Vorfluterausbau, Vorfluterverrohrung, Binnengrabenausbau, Binnengrabenverrohrung, Anlage Dränageflächen, Beregnungsflächen, Ausbau landwirtschaftlicher Wege usw.) zur Kenntnis gegeben.

Diese Karten geben keine Garantie auf 100%ige Vollständigkeit.

Im Zuge der weiteren Planungen:

- für die Gründungen der Windenergieanlagen,
- für die Wegeherstellungen,
- für die Leitungsverlegungen und Leitungskreuzungen mit den Gewässern/Binnengräben usw.

sind die hier im Thüringer Becken vorhandenen Meliorationsmaßnahmen zu beachten, um die Flächen der Bewirtschafter nicht nachteilig zu beeinträchtigen. In der ebenfalls extra angehängten Legende werden, die dargestellten Maßnahmen beschrieben.



Melioration der KAP Rastenberg



Meliorationsmaßnahmen der KAP Buttstadt



Dränagebereiche und Ausbau der Vorfluter (Verrohrungen usw.) im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes, an der Wüstung Rockstedt



Wüstung Rockstedt, Darstellung der Fließrichtungen der Vorfluter und etwa der Lage der Verrohrungen und Durchlässe, welche für die Entwässerung des Gebietes in ihrer Funktion zu erhalten sind

Teilweise liegen detaillierte Planungen der UWB im Landratsamt Sömmerda vor. Diese können hier eingesehen werden.

Sämtliche Maßnahmen im Plangebiet sind unbedingt zu beachten, um die Entwässerungsfunktion nicht zusätzlich zu verschlechtern.

Vor weiteren Planungen sind Abstimmungen zwischen der Landwirtschaft (Bewirtschafter), dem Landwirtschaftsamt, der Gemeinde und der UWB notwendig.

Die korrekten Gewässerachsen (auch der Verrohrungen, einschließlich Binnengräben) und deren Gewässerrandstreifen sind in den weiteren Planungen darzustellen und zu berücksichtigen.

Für die verrohrten Gewässer, Binnengräben/landwirtschaftlichen Vorfluter und Entwässerungsgräben sind für den Fall einer Öffnung der Verrohrungen ausreichend Flächen freizuhalten und zu sichern (Beachtung Gewässerrandstreifen usw.). Damit diese Öffnungen der Verrohrungen von der zuständigen Naturschutzbehörde für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anerkannt werden können, wird empfohlen mehr als die Breite der gesetzlichen Gewässerrandstreifen freizuhalten.

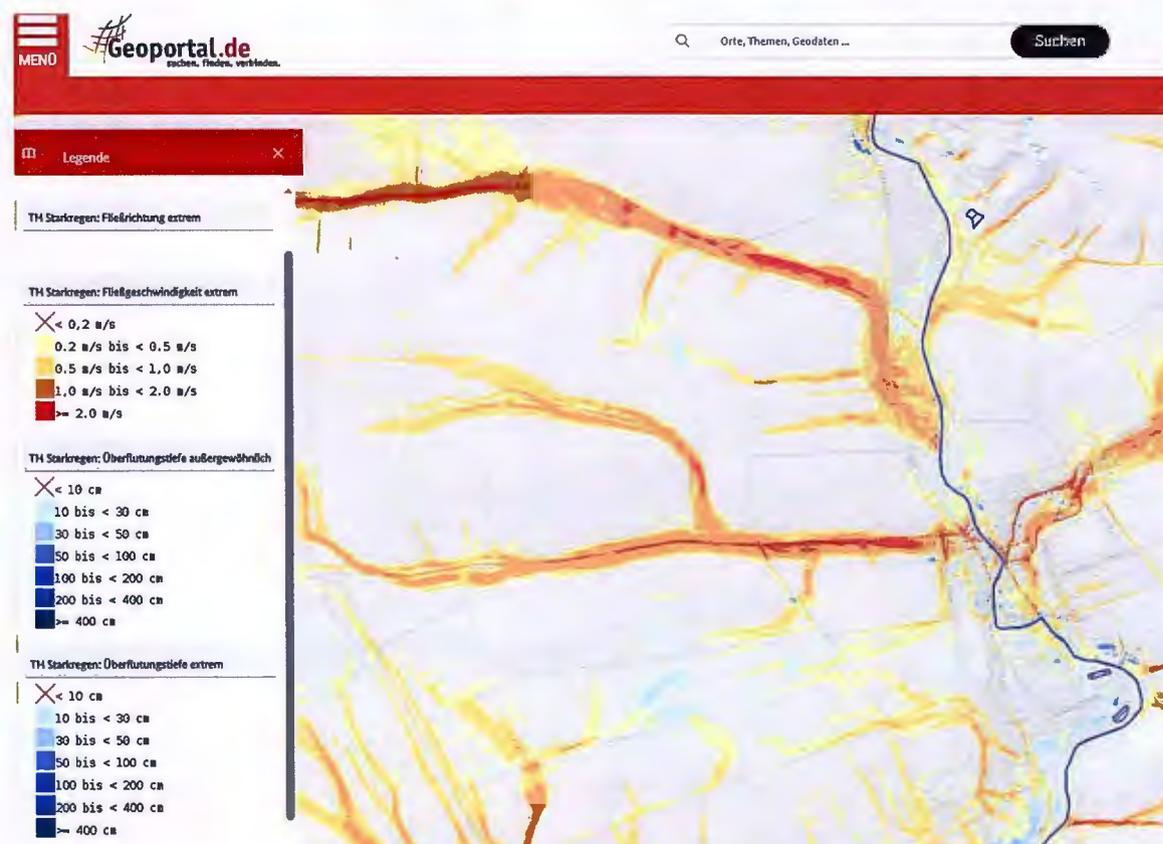
Für Bepflanzungen, Wegeherstellungen usw. gelten die Forderungen analog.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:

Für die Planung und Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen empfiehlt die UWB Maßnahmen an die Gewässer zu legen (z.B. Beschattung durch standortgerechte Bepflanzung, die die Gewässerunterhaltung nicht behindert). Die Planungen sind mit der UWB und dem GU abzustimmen.

Weitere Vorschläge für A- und E-Maßnahmen können mit der UWB diskutiert werden.

Starkregen:



Die Beeinträchtigung der Flächen durch Überstauungen und hohe Fließgeschwindigkeiten im Starkregenfall, gemäß der Karten im Geoportal des

Bundes (Thüringen), sind ebenfalls zu beachten und dürfen durch die Maßnahmen nicht verschlechtert werden.

Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach:

Ebenfalls sind alle Maßnahmen in diesem Bereich mit dem zuständigen GUV Untere Unstrut/Helderbach abzustimmen. Die Gewässerunterhaltung darf durch geplante Maßnahmen nicht eingeschränkt oder erschwert werden.

Eine Seite des Gewässers ist als Instandhaltungsseite für die Unterhaltung und Instandhaltung mit schwerer Technik vorzusehen und freizuhalten.

Diese Stellungnahme beschränkt sich ausschließlich auf wasserrechtliche Bestimmungen.

Bodenschutz

Aus bodenschutzfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Vorentwurf des Bebauungsplanes.

Generell ist die Inanspruchnahme von Böden auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

Gemäß § 7 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) sind die Verantwortlichen verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück hervorgerufen werden können.

Nach § 1 BBodSchG sollen bei Einwirkungen auf den Boden Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 1 sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.

Entsprechend § 4 (Vorsorgeanforderungen) Abs. 5 Bundes-Bodenschutzverordnung (BBodSchV) kann bei Vorhaben, bei denen bodenschutzrelevante Maßnahmen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² vorgesehen sind, die Beauftragung einer Bodenkundlichen Baubegleitung verlangt werden.

Folgende bodenschutzrelevante Festsetzungen sollten in den B-Plan aufgenommen werden:

- Alle Bodenarbeiten sind nach DIN 18915 (Landschaftsbauarbeiten) durchzuführen. Der im Rahmen der Erdbauarbeiten (Wegebau, Fundamentgründung etc.) erforderliche Bodenabtrag ist zwischenzulagern, vor Verdichtung und Verunreinigung zu schützen und möglichst am Standort wieder einzubauen.
- Die Flächen des Eingriffs oder temporären Beanspruchung sind möglichst gering zu halten. Vorhandene Oberbodenschichten dürfen nicht unnötig abgeschoben werden. Der anstehende Boden darf nur im trockenen (erdfeuchten) Zustand und möglichst nur mit leichten Baumaschinen befahren werden.
- Schädliche Stoffeinträge in das Erdreich sind zum Schutz des Grundwassers und des Bodens zu vermeiden
- Das Befahren von Bautabuflächen ist auszuschließen.

- Unvermeidbare Bodenverdichtungen durch den Baustellenbetrieb sind zu ermitteln und durch Lockerungsmaßnahmen nach Abschluss der Bauarbeiten zu beheben.
- Es ist eine Bodenkundliche Baubegleitung (DIN 19639) für die Bau- und Rückbauphase zu beauftragen.

Für die Bodenkundliche Baubegleitung (BBB) ist ein geeigneter Gutachter (Ingenieurbüro) mit der erforderlichen Fachkompetenz einzusetzen.

Die BBB unterstützt den Bauherrn bei der Vorbereitung, Planung, Durchführung und Kontrolle des Bauvorhabens mit dem Ziel, die natürlichen Bodenfunktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

Die BBB sollte bereits bei der Festlegung der exakten Standorte sowie der Linienführung der Zufahrten und Kabeltrassen in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen (Bodenfunktionen) mitwirken.

Für die weitere Planung und Bauausführung ist ein Konzept mit mindestens folgenden Inhalten zu erarbeiten:

- Umgang mit den Bodenmassen (getrennte Gewinnung von humosem Oberboden, Zwischenlagerung, Wiederverwertung, Massenbilanzen)
- Maßnahmen zum Schutz vor Schadverdichtungen
- Maßnahmen zum Schutz vor Schadstoffeinträgen
- Aufbau der Zufahrten und temporärer Baustraßen
- Maßnahmen zur Herstellung durchwurzelbarer Bodenschichten
- Maßnahmen zur Wiederherstellung schädlicher Bodenveränderungen
- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Verlegung von Stromkabeln
- Rekultivierung temporär beanspruchter Böden
- Maßnahmen für den vollständigen Rückbau der Anlage

Das Konzept der BBB ist mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Altlasten

Aus Altlastenfachlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen den Bebauungsplan.

Bereich Landrat - Amt für Öffentlichkeitsarbeit

Amt für Öffentlichkeitsarbeit

Aus Sicht des ÖPNV bestehen keine Bedenken.

Aus Sicht der Wirtschafts- und Tourismusförderung bestehen keine Bedenken, zumindest keine, die rechtlich belastbar vorgetragen werden könnten.

Hinsichtlich des Thema Breitbandes ist zu sagen, Grundversorgung/Universaldienst - mit Inkrafttreten des novellierten TKG (Telekommunikationsgesetz) am 01.12.2021 gilt auch das Recht auf Versorgung mit Telekommunikationsdiensten. Dieses normiert einen Anspruch aller Bürgerinnen und Bürger auf die Verfügbarkeit von Sprachkommunikationsdiensten und Internetzugangsdiensten, die eine soziale und wirtschaftliche Teilhabe sicherstellen. Der Internetzugangsdienst soll hierbei eine Nutzung grundlegender Online-Dienste und Anwendungen sowie von Teleheimarbeit und Online-Inhaltsdiensten (Videostreaming) im marktüblichen Umfang ermöglichen. Gemäß § 2 der Verordnung über die Mindestanforderungen für das Recht auf

Versorgung mit Telekommunikationsdiensten muss ein Internetzugangsdienst für eine angemessene soziale und wirtschaftliche Teilhabe im Sinne von § 157 Abs. 2 und 3 TKG, einschließlich des hierfür erforderlichen Anschlusses an ein öffentliches Telekommunikationsnetz, folgende Anforderungen erfüllen:

1. Bandbreite
 - a) im Download: mindestens 10,0 Megabit pro Sekunde;
 - b) im Upload: mindestens 1,7 Megabit pro Sekunde;
2. Latenz: höchstens 150,0 Millisekunden

Die Erschließungslast für diese Infrastruktur obliegt gemäß § 123 BauGB der jeweilig zuständigen Kommune. Sie muss sicherstellen, dass jeder ausgewiesene Bauplatz diesen Mindestanforderungen entspricht. Diese Mindestanforderungen sind aktuell noch über VDSL/Vectoring (temp. Brückentechnologie, nicht zukunftsfähig) umsetzbar, trotzdem ist es sinnvoll baulich bereits alle Vorkehrungen für eine perspektivische Umstellung auf Lichtwellenleitertechnik (Glasfaser, zukunftsweisend) einzuplanen. In der Gigabitstrategie der Bundesregierung ist ein flächendeckender FTTH-Ausbau bis 2030 vorgesehen.

Informationen sind über die Bundesnetzagentur unter <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Telekommunikation/Grundversorgung/start.html> abrufbar.

Dezernat I - Abfallwirtschaftsamt - SG Abfallwirtschaft

Abfallwirtschaft

Für das Abfallwirtschaftsamt sind keine Anhaltspunkte bzgl. einer Stellungnahme gegeben.

Dezernat I - Amt für Schulen und Sport

Gesamtes Amt

Seitens des Amtes für Schulen und Sport gibt es keine Einwände gegen den Vorentwurf Bebauungsplan „Windpark Roldisleben Wüstung Rockstedt“ der Stadt Rastenberg.

Dezernat I - Ordnungsamt - SG Gewerbebehörde

Gewerbebehörde

Die Erzeugung von Windkraftanlagen ist in der Regel eine gewerbliche Tätigkeit, in der Anzeigepflicht nach § 14 der Gewerbeordnung unterliegt. Die Gewerbeanzeige wäre mit Beginn der Tätigkeit (damit ist nicht die Errichtung der Anlage gemeint) bei der zuständigen Gewerbebehörde zu erstatten, in deren Gebiet sich die Niederlassung des Betreibers befindet. Damit sind nicht die Standorte der Windräder gemeint. Eine Niederlassung kann auch in einem anderen Zuständigkeitsbereich liegen. Soweit der Betreiber ein kommunaler Träger sein sollte, müsste dahingehend aus Sicht der Gewerbebehörde zuerst zu prüfen sein, ob ein staatliches Handeln vorliegt, wonach die Gewerbeordnung nicht zur Anwendung kommt und damit keine Anzeigepflicht besteht, oder nicht.

Dezernat I - Ordnungsamt - SG Jagdbehörde

Untere Jagdbehörde

Seitens der Unteren Jagdbehörde der Hinweis, dass eventuell Rücksprache mit der Jagdgenossenschaft Roldisleben zu halten ist (Kontakt Daten: Udo Weilepp, Dorfstraße 48, 99636 Roldisleben, Tel.: 0151/11708830 oder 03637/74656).

Dezernat I - Ordnungsamt - SG Fischereibehörde

Untere Fischereibehörde

Seitens der Unteren Fischereibehörde ergeht eine Fehlmeldung.

Dezernat I - Ordnungsamt - SG Brand- und Katastrophenschutz, Rettungsdienst

Brand- und Katastrophenschutz

Der Brand- und Katastrophenschutz wird seine Stellungnahme separat schicken.

Externe Beteiligungen der Gewässerunterhaltungsverbände (GUV) gemäß Schreiben vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz vom 10.03.2022

sowie Zweckverbände

GUV Untere Unstrut/Helderbach

Der GUV Untere Unstrut/Helderbach ist in den Gemarkungen Rastenberg und Roldisleben für die Gewässerunterhaltung zuständig.

Innerhalb des Bebauungsplanes entlang der nördlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft der „Schmale Bach“, welcher als Gewässer II. Ordnung in Unterhaltungspflicht des GUV liegt.

Innerhalb des Bebauungsplanes entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft in Richtung Hardisleben ebenfalls ein Gewässer II. Ordnung in Unterhaltungspflicht des GUV.

Grundsätzlich sind folgende Hinweise und Forderungen hinsichtlich der Gewässerunterhaltung zu beachten:

- Laut Thüringer Wassergesetz vom 28.05.2019, § 31 Abs. 2 obliegt die Unterhaltungspflicht für Gewässer II. Ordnung dem GUV. Es gilt ein Gewässerrandstreifen von 5,00 m innerhalb bebauter Ortsteile und 10,00 m im Außenbereich.
- Bauliche Maßnahmen an Fließgewässern II. Ordnung sind mit dem GUV abzustimmen. Durch bauliche Maßnahmen an Gewässern darf die Zugänglichkeit zur Unterhaltung der betroffenen Gewässer nicht behindert oder erschwert werden. Sollen zukünftig Bauwerke an Gewässern errichtet werden bzw. zusätzlich befestigte Flächen in Gewässer II. Ordnung eingeleitet werden, ist der GUV an den Planungen zu beteiligen.

Dem Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes wird seitens des GUV bei Beachtung und Einhaltung der vorgenannten Hinweise und Forderungen zugestimmt.

Änderungen der eingereichten Unterlagen und/oder der diesen zugrundeliegenden Sachverhalte können zu Ungültigkeit dieser Stellungnahme führen.

Trinkwasserzweckverband (TWZV) Thüringer Becken

In den Gemarkungen Rastenberg und Roldisleben ist der TWZV Thüringer Becken für die Trinkwasserversorgung zuständig.

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes sind keine Trinkwasserschutzzonen vorhanden. Auch die beantragte Erweiterung der TW-Schutzzone für die WG Backleben ragt nicht in den Geltungsbereich des B- Bebauungsplanes hinein.

Entlang der südlichen Geltungsbereichsgrenze verläuft im dortigen Wegegrundstück (Flurstück 592, Flur 6 Gemarkung Rastenberg) eine TW-Leitung DN 150 GGG vom Hochbehälter Olbersleben kommend in Richtung Hardisleben.

Zukünftig ist in diesem Weg auch die Neuverlegung einer TW-Leitung DN 300 für die Anbindung des östlichen Verbandsgebietes an das Fernwassernetz des TWZV geplant. Hierzu wurde die Fa. BOREAS als künftiger Windanlagenbetreiber bereits an den Planungen beteiligt.

Die Abstände der vorhandenen und auch zukünftigen Leitung zu den geplanten acht Windenergieanlagen (entsprechend der Beantragung der Fa. BOREAS) betragen zwischen 100 m und 900 m, so dass durch die Errichtung der Windenergieanlagen keine Beeinträchtigung der Leitungen zu erwarten ist bzw. die Windenergieanlagen im Falle einer Leitungshavarie nicht gefährdet sind.

Dem Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes wird daher seitens des TWZV Thüringer Becken zugestimmt.

Änderungen der eingereichten Unterlagen und/oder der diesen zugrundeliegenden Sachverhalte können zu Ungültigkeit dieser Stellungnahme führen.

Abwasserzweckverband (AZV) Finne

Der AZV Finne ist in den Gemarkungen Rastenberg und Roldisleben für die Abwasserentsorgung zuständig.

Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes sind keine abwassertechnischen Leitungen und Anlagen vorhanden und zukünftig auch nicht geplant. Ein Anschluss geplanter Windenergieanlagen an das öffentliche Kanalnetz ist nicht vorgesehen. Das anfallende Oberflächenwasser der geplanten Windenergieanlagen und der befestigten Flächen soll vor Ort versickert werden.

Dem Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes wird daher seitens des AZV zugestimmt.

Änderungen der eingereichten Unterlagen und/oder der diesen zugrundeliegenden Sachverhalte können zu Ungültigkeit dieser Stellungnahme führen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dezernent

Anlage: keine